



Kolpingstadt
Kerpen
Der Bürgermeister

Postfachadresse: Kolpingstadt Kerpen · Postfach 2120 · 50151 Kerpen

An alle
Veranstalter, Vereine
und Parteien

Hausadresse:

Abteilung 21.1 –Allgemeines Ordnungswesen-
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
Telefon (02237) 58-240
Telefax (02237) 58-102
Internet: www.stadt-kerpen.de
Mail to: britta.odenthal@stadt-kerpen.de

Merkblatt zur Anbringung von Werbeanlagen (u. a. Plakate und Plakatständer)

(Auszug aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kerpen vom 31.03.2010)

1. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Werbeanlagen sind untersagt:
 - a. an öffentlichen Gebäuden,
 - b. an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, **[Anmerkung: Auch Straßenbenennungsschilder, Ampeln, Sicherheitsgeländer für Fußgänger und offizielle Hinweisschilder sind Verkehrszeichen!]**
 - c. an Bäumen bzw. an der Stabilisierungsbefestigung von Bäumen,
 - d. in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen
 - e. im Bereich von Querungshilfen, insoweit, als die Einsehbarkeit für Verkehrsteilnehmer behindert wird.
3. Die Befestigung der Werbeanlagen hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen an städtischem Eigentum bzw. Eigentum Dritter entsteht. Bei Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.
4. An kunststoffbeschichteten, pulverbeschichteten oder gestrichenen Laternen ist das Anbringen von Werbeanlagen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das sach- und fachgerechte Aufstellen von Dreieckständern mit Vorrichtungen, die dazu geeignet sind, Beschädigungen an den Laternen zu vermeiden. Plakate sind ausschließlich mit kunststoffumhülltem Draht oder Nylonbändern anzubringen. Grundsätzlich ist es verboten, Plakate mit Klebeband zu befestigen.
5. An den Laternen der Hahnenstr. bis Kreuzung Kölner Str./Stiftsstr. sowie Stiftsstraße im Umfeld der Kirche und des Hauses für Kunst und Geschichte ist das Anbringen von Werbeanlagen grundsätzlich verboten.
6. Im Bereich von Rad- und Gehwegen ist beim Anbringen von Werbeanlagen ein Mindestabstand von 2,25 m ab Boden einzuhalten.
7. Für das ordnungsgemäße Anbringen und Entfernen der Werbeanlagen ist der Sondernutzungsnehmer verantwortlich.
8. Die Anbringung der Werbeanlagen darf frühestens 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Eine Woche nach der Veranstaltung müssen die Werbeanlagen entfernt werden.
9. Es sind jeweils maximal bis zu 30 Plakattafeln je Veranstaltung zulässig für die Ortsteile Horrem/Götzenkirchen/Neu-Bottenbroich, Kerpen/Mödrath/Langenich, Sindorf und Türnich/Balkhausen/Brüggen bzw. bis zu maximal 15 Plakattafeln für die Ortsteile Blatzheim/Bergerhausen/Niederbolheim, Buir und Mannheim.

Die Stadt kann satzungswidrig angebrachte Werbeanlagen sowie festgestellte Beschädigungen oder Verunstaltungen beseitigen bzw. beseitigen lassen und dem Verursacher die Kosten hierfür in Rechnung stellen. Ich behalte mir weiterhin vor, ggf. gegen den Verursacher ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Den vollständigen Satzungstext können Sie bei Interesse während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Kerpen oder im Internet (www.stadt-kerpen.de) einsehen.

gez. Odenthal